

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

-Superintendentinnen und Superintendenden
-Kirchenkreise und Kreiskirchenämter
-Presbyterien der Kirchengemeinden sowie
die Einrichtungen und Verbände kirchlicher Körperschaften
d.d. Superintendentinnen und Superintendenden

-Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Schulen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung und Leitungsfelder des Landeskirchenamts

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

972.310

05.06.2020

Rundschreiben Nr. 22/2020

Entscheidung des Bundesrates zum § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat heute über das "Corona-Steuerhilfegesetz" abgestimmt. Durch dieses Gesetz werden diverse Steuergesetze geändert. Die wichtigsten Inhalte in Kürze:

Umsatzsteuergesetz (UStG)

- **Verlängerung des Übergangszeitraums bis zur Anwendung des § 2b UStG bis zum 31.12.2022, sofern bereits eine wirksame Optionserklärung abgegeben wurde**
- Absenkung des Steuersatzes für Speisen, die "an Ort und Stelle" verzehrt werden von 19% auf 7% (befristet ab 01.07.2020 bis 30.06.2021)

Einkommensteuergesetz

- Steuerbefreiung von zusätzlichen Zuschüssen oder Sachbezügen, die Arbeitnehmern bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise gewährt werden
- Steuerbefreiung von Aufstockungsbeträgen zum Kurzarbeitergeld bis 80% des Soll-Entgelts

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und kann anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Nach erfolgter Verkündung tritt die Verlängerung des Übergangszeitraums zur Anwendung des § 2b UStG in Kraft. Zeit für eine Pause in Sachen Umsatzsteuer?

Die bisherigen Erkenntnisse, die sich aus der Untersuchung der Einnahmen kirchlicher Körperschaften ergeben haben, lassen diesen Schluss nicht zu. Die Zeit, die durch die Verlängerung der Übergangsfrist "gewonnen" wird, darf nicht zum Erliegen der steuerlichen Aktivitäten führen.

- 2 -

Auskunft gibt
Herr Gäbel
0521 594-212

E-Mail: Tobias.Gaebel@lka.ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430

Erkenntnisse aus Checklisten

Die Rückläufe der in den Kreiskirchenämtern erstellten Checklisten und die Kontaktaufnahme mit dem Umsatzsteuerteam in Bielefeld gestalten sich zäh. Aus diesem Grund gilt den Ämtern, die bisher Kontakt gesucht bzw. die Checkliste zurückgesendet haben, **ein großer Dank**. Das Umsatzsteuerteam konnte so bereits wesentliche Themenschwerpunkte erkennen. Für folgende Punkte sind Arbeitshilfen in Erstellung:

- Personalgestellungen
- Auftragsdienstleistungen (Buchführung, Personalverwaltung)
- Reiseleistungen

Weiterhin ist zu erkennen, dass die Abgrenzung der Kirchengemeinde mit ihren Gruppen gegenüber selbständigen Personenvereinigungen/Vereinen/Verbänden Schwierigkeiten bereitet. Das Umsatzsteuerteam arbeitet mit Kollegen aus dem Landeskirchenamt weiterhin an der Definition von Abgrenzungskriterien. Diese Abgrenzungsfrage ist ein bedeutsamer Punkt, da die kirchliche Körperschaft alle Umsätze (auch die der als unselbständig zu beurteilenden Gruppe) erklären muss.

Die Buchführung sollte anhand der Erkenntnisse aus der Einnahmenanalyse klarer eingerichtet werden (bspw. Einrichtung bestimmter Abrechnungsobjekte). Auch sollte auf eindeutige Buchungstexte und Kontenzuordnungen geachtet werden. Die "sonstigen" Konten sollten möglichst sparsam verwendet werden, um eine differenziertere Aussage der Buchführung zu erhalten. So können steuerlich relevante Bereiche besser kontrolliert und die Angaben in Steueranmeldungen oder -erklärungen plausibilisiert werden.

Die Checklisten haben durch die Verlängerung nicht mehr die gleiche Bedeutung. In den nächsten zweieinhalb Jahren gelten die Kategorien steuerpflichtig und steuerfrei, wie bisher, nur innerhalb der "Betriebe gewerblicher Art". Trotzdem bitten wir darum, die Einnahmen weiterhin zu untersuchen und die Checklisten dieser Arbeit zugrunde zu legen. Das Jahr, das als Datenbasis bestimmt wird, darf frei gewählt werden, sollte aber möglichst aktuell sein. Bitte achten Sie auf die Sicherung begründender Dokumente zu den jeweiligen Einnahmen.

Vertragsmanagement

Es hat sich gezeigt, dass zur sicheren Beurteilung der Einnahmen Verträge oder andere begründende Unterlagen unerlässlich sind. Die Aufbereitung der Sachverhalte ist oftmals mit mühsamen Ermittlungen verbunden, da diese Verträge in der Regel dezentral verwaltet werden. Die Verlängerung der Übergangsfrist gibt die nötige Zeit, die Sachverhalte in den Kreiskirchenämtern qualitativ hochwertig aufzubereiten.

Betriebe gewerblicher Art

Körperschaften des öffentlichen Rechts können bereits jetzt mit ihren "Betrieben gewerblicher Art" steuerpflichtig sein. Um die Mitarbeiter, die für die Ertragsanalysen eingestellt wurden, in diesem Spezialgebiet fortzubilden, soll im Herbst dieses Jahres eine Schulung auf Ebene der Kreiskirchenämter stattfinden. Die neuen Mitarbeiter sind vorrangig adressiert, es können aber auch andere Beschäftigte, die im Finanzbereich mit steuerlichen Themen befasst sind (oder werden sollen), angemeldet werden. Bitte teilen Sie die Bedarfe zur Planung dieser Veranstaltung bis zum 30.06.2020 per eMail mit (umsatzsteuerteam@ekvw.de).

Senkung des Umsatzsteuersatzes?

Wie Sie der gestrigen Berichterstattung entnehmen konnten wird über die temporäre Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19% bzw. 7% auf 16% bzw. 5% diskutiert. Diese Punkte sind Bestandteil eines von der Großen Koalition ausgehandelten Eckpunktepapiers. Bisher ist noch kein Gesetzentwurf bekannt, es bleibt zu hoffen, dass bei der Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Steuersenkung auch die erheblichen Schwierigkeiten, die die praktische Umsetzung bei Steuerzahlern und öffentlicher Verwaltung auslöst, abgewogen werden. Die Entwicklung wird hier weiter beobachtet und schnellstmöglich an Sie weitergegeben.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

Gäbel

